



## Wegleitung für die Prüfungen

Gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) schliesst die berufliche Grundbildung mit einer Prüfung ab.

### Organisatorisches

#### Zutritt zu den Prüfungen

Zutritt zu den Prüfungen haben nur die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Expertinnen und Experten, das von der Chefexpertin resp. dem Chefexperten eingesetzte Aufsichts- und Hilfspersonal, Vertretungen der Prüfungskommissionen sowie Personen, welche über einen von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission, von der Prüfungsleitung oder von der Amtsleitung unterzeichneten Ausweis verfügen.

#### Verpflegung, Unterkunft, Reisekosten

Es ist Sache der Kandidierenden, für Verpflegung und Unterkunft während der Prüfung zu sorgen. An die Reisekosten werden keine Beiträge des Kantons bezahlt werden.

### Allgemeines

#### Vorgehen bei Behinderung, Krankheit oder Unfall

Kandidierende, die infolge von Krankheit und Unfall oder aus andern nicht von der Kandidatin resp. dem Kandidaten zu vertretenden wichtigen Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung oder der Chefexpertin resp. dem Chefexperten zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Kandidierenden werden zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Prüfung aufgeboten.

Nachträglich geltend gemachte Behinderung, Krankheit oder Unfall können als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt werden.

### Hilfsmittel

Sofern in der Bildungsverordnung nichts Anderes vermerkt ist, bestimmt die Prüfungsorganisation nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung die für den einzelnen Beruf zulässigen Hilfsmittel.

Netzunabhängige elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) dürfen in allen Fächern der Abschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Position oder ein Fach handelt, in welchem ausdrücklich keine oder andere Hilfsmittel gestattet sind. Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist von den Prüfungsabsolventen und -absolventinnen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie

Funktionieren des Gerätes sind die Kandidierenden verantwortlich. Der Austausch von Geräten ist nicht gestattet. Die Benützung eines Taschenrechners entbindet die Kandidierenden nicht davon, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

### Material und Werkzeuge

Zur Arbeitsprüfung ist das persönliche Handwerkzeug notwendig. Sofern diesem Prüfungsaufgebot eine besondere Weisung beiliegt, sind die darin erwähnten Materialien zusätzlich mitzubringen.

Die Kandidierenden haften für fahrlässig verursachten Schaden an den für die Prüfung anvertrauten Maschinen und Werkzeugen.

Für die Herstellung der Prüfungsarbeiten hat der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin Arbeitsraum, Werkzeug und das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten Art. 39 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101). Sofern das Material durch die Prüfungskommission oder die zuständige Expertenkommission besorgt wird, erfolgt die Rechnungsstellung an den Lehrbetrieb.

## **Disziplinarmassnahmen**

Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig (Art. 41 Abs. 2 BBG).

Bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Prüfungsbestimmungen, bei Unregelmässigkeiten an der Prüfung, bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder bei Prüfungsbetrug wird die Prüfung abgebrochen und als nicht bestanden erklärt. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Der Kandidat oder die Kandidatin kann in diesem Fall die Prüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholen.

Die entstandenen Kosten gehen zulasten des Kandidaten oder der Kandidatin.

## **Beanstandungen**

Beanstandungen irgendwelcher Art über den Prüfungsverlauf sind sofort an den Präsidenten der Prüfungskommission zu richten.

## **Notengebung**

Für jede im Reglement vorgesehene Position ist eine Note (Skala 6 – 1) einzusetzen. Andere als halbe Zwischen-noten sind bei Positionen nicht zulässig.

## **Abschluss der Prüfung**

Telefonische Auskünfte über das Zustandekommen der Prüfungsergebnisse werden keine erteilt! Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden die Kandidatinnen/Kandidaten schriftlich benachrichtigt.

## **Eidg. Fähigkeitszeugnis / Eidg. Berufsattest**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis respektive das eidgenössische Berufsattest und den Notenausweis. Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis respektive das eidgenössische Berufsattest wird dem Ausbildungsbetrieb zugestellt. Der Notenausweis kann bei den Abschlussfeiern der Berufsverbände abgegeben werden.

## **Nichtbestehen der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird vom Ergebnis schriftlich benachrichtigt. Es wird gleichzeitig bekanntgegeben, welche Qualifikationsbereiche zu wiederholen sind. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach einem Jahr absolviert werden. Führt diese Wiederholung wiederum zu einem Misserfolg, muss für die zweite Prüfungswiederholung ein weiteres Jahr zugewartet werden.

Bei Wiederholungen werden nur die Fächer geprüft, in denen an der früheren Prüfung keine genügende Note erzielt wurde. Setzt sich ein Fach aus mehreren Positionen zusammen, müssen alle Positionen wiederholt werden.

Für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung ohne erneuten Schulbesuch wiederholen, bleiben die Erfahrungsnoten unverändert. Die Wiederholung im Fach Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Besucht ein Repetent oder eine Repetentin während eines Jahres den Unterricht, so gelten die neu erzielten Erfahrungsnoten.

Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind gemäss Art. 33 BBV höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können aber für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.

## **Rechtsweg**

Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 10 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, angefochten werden.

Es wird empfohlen, vor dem Einreichen einer Beschwerde die Prüfungsarbeiten einzusehen. Anfragen sind nach Erhalt des Notenausweises an den Chefexperten oder die Chefexpertin zu richten.